

**Offenlegungsbericht  
der Trade Republic Bank GmbH  
zum 30.09.2019**

**gemäß § 26a Kreditwesengesetz (KWG) i.V.m. Artikel  
431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  
(„CRR“) und Vergütungsbericht**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. GRUNDLAGE .....</b>	<b>3</b>
<b>2. RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK (ART. 435 CRR) .....</b>	<b>3</b>
<b>3. UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ART. 435 ABS. 2 CRR) .....</b>	<b>4</b>
<b>4. ANWENDUNGSBEREICH (ART. 436 CRR) .....</b>	<b>5</b>
<b>5. EIGENMITTELSTRUKTUR (ART. 437 CRR).....</b>	<b>5</b>
<b>6. EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 438 CRR).....</b>	<b>6</b>
<b>7. GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (ART. 439 CRR).....</b>	<b>7</b>
<b>8. KREDITRISIKO BZW. KREDITRISIKOANPASSUNGEN (ART. 442 CRR).....</b>	<b>8</b>
<b>9. UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (ART. 443).....</b>	<b>8</b>
<b>10. INANSPRUCHNAHME VON ECAI (ART. 444 CRR) .....</b>	<b>9</b>
<b>11. MARKTRISIKOPOSITIONEN (ART. 445 CRR).....</b>	<b>9</b>
<b>12. OPERATIONELLES RISIKO (ART. 446 CRR) .....</b>	<b>9</b>
<b>13. RISIKEN AUS NICHT IM HANDELSBUCH GEHALTENE BETEILIGUNGSPPOSITIONEN (ART. 447 CRR).....</b>	<b>9</b>
<b>14. OFFENLEGUNG DES ZINSÄNDERUNGSRISIKOS AUS NICHT IM HANDELSBUCH ENTHALTENEN POSITIONEN (ART. 448 CRR).....</b>	<b>10</b>
<b>15. RISIKO AUS VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN (ART. 449 CRR).....</b>	<b>10</b>
<b>16. VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR) .....</b>	<b>10</b>
<b>17. VERSCHULDUNG/LEVERAGE RATIO (ART. 451 CRR) .....</b>	<b>11</b>

## **1. Grundlage**

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts zum Bilanzstichtag 30.09.2019 erfolgt gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerkes EU-Verordnung Nr. 575/2013 (Art. 431 – 455) und EU-Richtlinie 2013/36/EU in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG). Danach sind CRR-Institute verpflichtet, regelmäßig qualitative und quantitative Informationen, insbesondere zu den Risikomanagementzielen bzw. zur Risikomanagementpolitik, zu den Eigenmitteln bzw. Eigenmittelanforderungen, den Adressenausfallrisiken, zum Marktrisiko, zum operationellen Risiko und zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. In Übereinstimmung mit Art. 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt und vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung. Der Offenlegungsbericht wird zeitnah zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Handelsregister und ggf. auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

## **2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)**

Das Unternehmen hat zur Geschäftstätigkeit folgendes festgelegt: Das Unternehmen führt für Kunden anlageberatungsfrei per – vom Unternehmen bereitgestellter und gewarteter – mobiler Applikation übermittelte Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren durch und Ausführungsgeschäften in eigenem Namen aber auf Rechnung der Kunden an Börsen aus. Weiterhin verwahrt und verwaltet das Unternehmen in diesem Zusammenhang die Kundenwertpapiere auf einem Depot. Die Kundengelder sind im Auftrag der Kunden treuhänderisch auf einem vom Unternehmensvermögen getrennten Treuhandsammelkonto bei einer Drittbank eingelegt.

Zum Risikomanagement führt das Unternehmen eine jährliche Risikoinventur durch, bei der die Risiken identifiziert und nach Risikoschwere bewertet werden. Das Unternehmen hat sich eine an der Geschäftsstrategie und den Geschäftsprozessen orientierte und auf der Risikotragfähigkeitsanalyse

aufbauende Risikominimierungsstrategie gegeben. Zur Risikominimierung entwickelt das Unternehmen basierend auf allen identifizierten Risiken Kontrollmaßnahmen sowie interne Prozesse, welche in einem internen Unternehmenshandbuch definiert werden. Diese Prozesse, abgestimmt mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, beinhalten spezifische Organisationsanweisungen, um die vorhandenen Risiken in den Unternehmensprozessen möglichst zu minimieren.

Das Risikomanagement fällt in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung bzw. der Geschäftsleitung des Unternehmens. Unter Berücksichtigung der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legen sie die risikopolitischen Grundsätze fest, die in der Geschäfts- und Risikostrategie des Unternehmens verankert sind. Ferner erfolgt eine vierteljährliche Risikoberichterstattung nebst Risikotragfähigkeitsberechnung, welche in der Geschäftsleitung erörtert wird.

### 3. Unternehmensführung (Art. 435 Abs. 2 CRR)

Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Bestellung von Geschäftsführern und die inhaltlichen Vorgaben des Kreditwesengesetzes an die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde der Geschäftsführer gem. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. KWG sind erfüllt.

Die Geschäftsleitung umfasst im Geschäftsjahr 2018/19 zwei Geschäftsführer;

<b>Geschäftsführer/-leiter</b>	<b>Anzahl der Leitungsfunktionen</b>	<b>Anzahl der Aufsichtsratsmandate</b>
<b>Geschäftsführer 1</b>	2	1
<b>Geschäftsführer 2</b>	2	0

#### 4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Dem Unternehmen ist kein Unternehmen nachgeordnet. Die Offenlegungen gem. der CRR bezieht sich alleinig auf die Trade Republic Bank GmbH. Die Trade Republic Bank GmbH erstellt ausschließlich einen Einzelabschluss.

#### 5. Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)

Zum 30. September 2019 betragen die Eigenmittel des Unternehmens 5.021 TEUR\*, die sich wie folgt dargestellt, ausschließlich aus hartem Kernkapital zusammensetzen:

Art	Höhe in TEUR
+ 1.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente	11.816*
- 1.1.2 Einbehaltene Gewinne gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 123 CRR	1.315
+ 1.1.3 Sonstige Rücklagen	0
+ 1.1.4 Fonds für allg. Bankrisiken	0
- 1.1.5 Immaterielle Vermögenswerte gem. Art. 36 Abs.1 lit. b CRR, inklusive bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert gem. Art. 37 lit. b CRR	144
- 1.1.6 Verluste des laufenden Geschäftsjahres gem. Art. 36 Abs. 1 lit. a CRR	3.356
- 1.1.7 Korrekturposten gem. § 10 Abs. 7 KWG	1.980

Art	Höhe in TEUR
+/- 1.1.8 andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	0
= Hartes Kernkapital	5.021
+ Zusätzliches Kernkapital	0,00
+ Ergänzungskapital	0,00
<b>= Anrechenbare Eigenmittel</b>	<b>5.021</b>

\*Hier wurde die durchgeführte Kapitalerhöhung am 30.09.2019, welche erst im Oktober 2019 eingezahlt wurde, bereits mitberücksichtigt.

## 6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung des Unternehmens für aktuelle und künftige Aktivitäten erstellt das Unternehmen regelmäßig Risikotragfähigkeitsberechnungen gemäß AT 4.1 der MaRisk, bei der aus dem Risikodeckungspotenzial die entsprechende Risikodeckungsmasse abgeleitet wird. Die Risikodeckungsmasse stellt normativ auf die vorhandenen Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR ab und umfasst somit ausschließlich das zum 30.09.2019 bestehende harte Kernkapital gem. Art. 26 CRR.

Anhand der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsberechnung können die Risiken zielgerichtet gesteuert und durch Veränderung operativer Maßnahmen begrenzt oder vermieden werden, um Art und Umfang der Risiken aus aktuellen und künftigen Aktivitäten stets in einem angemessenen Verhältnis zu Kapital und Liquidität des Unternehmens zu halten.

Hinsichtlich der Gesamtkapital-, Kernkapital- und der harten Kernkapitalquote ergibt sich zum 30.09.2019:

	<b>Unternehmen</b>	<b>Gesetzliche Mindestanforderung</b>
<b>Harte Kernkapitalquote</b>	41,85%	4,5%
<b>Kernkapitalquote</b>	41,85%	6%
<b>Gesamtkapitalquote</b>	41,85%	8%

Das Unternehmen ermittelt die Eigenmittelanforderung und den damit verbundenen Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 auf Basis der Art. 95 CRR (Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen) in Verbindung mit dem Art. 97 CRR. Hier wird der Gesamtrisiko als höherer Betrag der Summe der in Art. 92 Abs. 3 Bst. a bis d und f CRR nach Anwendung des Art. 92 Abs. 4 CRR im Vergleich mit dem in Art. 97 CRR genannten Betrag, multipliziert mit dem Faktor 12,5 bestimmt. Der zum 30.09.2019 gemeldeten Risikobetrag betrug:

<b>Art</b>	<b>Höhe in TEUR</b>
<b>Gesamtrisikobetrag</b>	11.999

## **7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)**

Da das Unternehmen keine Vorleistungen, Kredite, Haftungsübernahmen für Kunden oder Geschäftspartner erbringt und ansonsten auch keinerlei Eigenhandel oder Eigengeschäft betreibt sowie Ausführungsgeschäfte nur mit börsenhandelszugelassenen und beaufsichtigten Banken Zug-um-Zug tätigt, besteht zum Bilanzstichtag kein Gegenparteiausfallrisiko.

**8. Kreditrisiko bzw. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)**

Das Unternehmen verfügt über keine Erlaubnis für das gewerbliche Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG und betreibt kein klassisches Kundenkreditgeschäft mit Adressenausfallrisiken im Sinne von § 19 Abs. 1 KWG. Das Unternehmen hält auch keine eigenen Wertpapierbestände.

Aufrechnungsmöglichkeiten oder Anrechnungen von Sicherheiten bestehen nicht, Kreditminderungstechniken wurden nicht angewandt.

Das Unternehmen definiert „in Verzug“ für die Zwecke der Rechnungslegung als Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen und „notleidend“ als Überfälligkeit von mehr als 60 Tagen. Durch das fehlende Kreditgeschäft bestehen allenfalls Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiergeschäften, für die ausdrückliche Verzugsregelungen zur Anrechnung auf das Eigenkapital bestehen, sodass diese Definitionen nicht relevant sind. Wertberichtigte oder in Verzug geratene Forderungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Die Forderungen gegen Kreditinstitute und Kunden bestehen in Euro gegen inländische Kreditinstitute und Kunden, solche Forderungen sind täglich fällig.

**9. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)**

Zum Bilanzstichtag lagen keine belasteten Vermögenswerte vor.

Belasteter Vermögenswert	Grad der Belastung
--------------------------	--------------------

*keine belasteten Vermögenswerte*

Vermögenswerte gelten dann als belastet, wenn das Institut über sie nicht frei verfügen kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung für eigene Kredite und zur Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden.



**10. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)**

Die Trade Republic Bank GmbH hat derzeit keine Ratingagenturen zur Risikoermittlung nominiert. ECAI wird vom Unternehmen nicht in Anspruch genommen.

**11. Marktrisikopositionen (Art. 445 CRR)**

Es erfolgt weder Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 KWG, noch die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die nicht Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 sind (Eigengeschäft, § 1 Absatz 1a Satz 3, § 32 Absatz 1a KWG). Das Unternehmen legt seine liquiden Mittel auf Tages- und Festgeldkonten an. Es erfolgt keinerlei Eigengeschäft/Eigenhandel mit dem Kunden (z.B. Vermittleraufgabengeschäft nach § 95 HGB oder Selbsteintritt des Kommissionärs nach § 400 HGB), dadurch werden Marktpreisrisiken aus dienstleistungsinduzierten Positionen ausgeschlossen.

Die Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko des Unternehmens werden nach dem Standardansatz ermittelt. Da das Unternehmen kein Eigengeschäft betreibt, können Marktrisikopositionen lediglich als Folge von eingetretenen operationellen Risiken entstehen. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Risikopositionen.

**12. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Das Unternehmen verwendet zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für das operationelle Risiko den Basisindikatoransatz gem. Art. 315, 316 CRR. Dabei wird der Durchschnitt der Bruttoerträge aus den drei vorangegangenen Geschäftsjahren mit dem Faktor 15 gewichtet. Der ermittelte Eigenmittelanforderungen zum 30.09.2018 betrug 278 TEUR.

**13. Risiken aus nicht im Handelsbuch gehaltene Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)**

Derartige Risiken bestehen mangels Beteiligungspositionen bei der Trade Republic Bank GmbH nicht.

#### **14. Offenlegung des Zinsänderungsrisikos aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)**

Zinsrisiken bestehen ausschließlich in zu vernachlässigendem Umfang, welche sich aufgrund von Geldbeständen auf Tages- und Festgeldkonten in Verbindung mit der aktuellen Zinspolitik der EZB ergeben.

#### **15. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)**

Das Unternehmen hat keine Verbriefungspositionen im Bestand, somit besteht zum Bilanzstichtag kein Risiko aus Verbriefungspositionen.

#### **16. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Institute sind gemäß Art. 431, 434, 450 CRR i.V.m. der Institutsvergütungsverordnung verpflichtet, die Ausgestaltung ihres Vergütungssystems und ihrer Vergütungspraxis, die Entscheidungsprozesse bei der Festlegung der Vergütungspolitik einschließlich der maßgeblichen Vergütungsparameter und Vergütungsbestandteile sowie den Gesamtbetrag aller Vergütungen einschließlich der Anzahl der Begünstigten zu veröffentlichen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Der Umfang der Offenlegungspflichten richtet sich unter Wahrung des Wesentlichkeits-, Schutz und Vertraulichkeitsgrundsatzes des Artikel 432 Abs. 1 bis 3 CRR nach der Größe und Vergütungsstruktur des Instituts sowie nach Art, Umfang, Risikogehalt und Internationalität seiner Geschäftsaktivitäten.

Da die Bilanzsumme des Unternehmens 15 Milliarden Euro unterschreitet, beschränkt sich das Unternehmen bei der Darstellung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme auf einige grundsätzliche Ausführungen:

Das Unternehmen unterscheidet aufgrund seiner Größe nicht nach Geschäftsbereichen. Des Weiteren werden Mitarbeiter nicht danach kategorisiert, ob deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens hat oder nicht (vgl. Art. 450 Abs. 1 Buchstaben g) und h)).

Die Beschäftigten sind Angestellte des Unternehmens. Das Unternehmen ist nicht tarifgebunden.

Im Geschäftsjahr 2018/19 wurden den Angestellten Vergütungen in Form von vertraglich vereinbarten Bruttogehältern gezahlt. Es wurden keine Vergütungen in Form von Sachbezügen (z.B. Firmenfahrzeuge) oder maßgeblichen variablen Bestandteilen gezahlt. Die Vergütung berücksichtigt u.a. die fachlichen Anforderungen, die Qualifikation, die Vergütung vergleichbarer Positionen und den Markt. Der Gesamtbetrag der Vergütungen betrug im Geschäftsjahr 2018/19 TEUR 1.822.

### 17. Verschuldung/Leverage Ratio (Art. 451 CRR)

Das Verfahren zur Überwachung des Risikos übermäßiger Verschuldung besteht zum einen darin, dass die Geschäftsleitung die Verschuldung täglich prüft und bei Bedarf steuernd eingreift. Aufgrund der hohen Eigenkapitalquote und Bilanzstruktur des Unternehmens kann die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung als gering angesehen werden. Dies zeigen auch in den Liquiditätskennzahlen im Geschäftsjahr 2018/19,

Art	Höhe in TEUR
Kernkapital	5.021
Gesamtrisikopositionsmessgröße	3.306
<b>Verschuldungsquote</b>	<b>in %</b>
<b>Verschuldungsquote</b>	<b>151,86</b>

Grundsätzlich haben sich die Faktoren in Bezug auf die Verschuldung im Geschäftsjahr nicht außergewöhnlich verändert, somit kann das Risiko einer übermäßigen Verschuldung im genannten Zeitraum als gering eingestuft werden.